

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 45, S. 356–359)
in der Fassung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 23, S. 118–119)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), und § 2 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 6 Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. 423), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli und für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz im Fach Politikwissenschaft oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. die Online-Selbstreflexion Lehramtsstudium und Lehrer*innenberuf (OSEL) des Freiburg Advanced Center of Education oder ein äquivalentes Orientierungsverfahren für das Lehramtsstudium an einer anderen deutschen Hochschule absolviert hat.

(2) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin nicht über einen lehramtsbezogenen ersten Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 verfügt, kann er/sie ausnahmsweise zum Studium im Studiengang Master of Education für

das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft zugelassen werden, wenn er/sie einen ersten Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer deutschen Hochschule oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienanteile im Fach Politikwissenschaft und einem weiteren in § 6 Absatz 5 RahmenVO-KM aufgeführten Fach, bildungswissenschaftliche Studienanteile und schulpraktische Studien umfasst; gegebenenfalls fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien dürfen zusammen einen Leistungsumfang von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten und sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.

(3) Die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium über den Erwerb fehlender Kompetenzen und die Nachholung von Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums bleiben unberührt.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. gegebenenfalls der Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
5. die Bestätigung über die Teilnahme an der Online-Selbstreflexion Lehramtsstudium und Lehrer*innenberuf (OSEL) oder an einem äquivalenten Orientierungsverfahren für das Lehramtsstudium gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 in Kopie.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3 und 4) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Zulassungsantrag die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 ist bis zum Ablauf einer vom Service Center Studium festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) beim Studierendensekretariat (Postanschrift: Studierendensekretariat, Albert-Ludwigs-Universität, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Albert-Ludwigs-Universität sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Das Service Center Studium trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. In Ausnahmefällen gemäß § 3 Absatz 2 sowie in Zweifelsfällen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 ist der/die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin hinzuzuziehen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des Service Center Studium.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Rektors/der Rektorin erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder § 3 Absatz 2 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. der Erwerb von mindestens 70 ECTS-Punkten im Fach Politikwissenschaft im Bereich der Fachwissenschaft im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder § 3 Absatz 2 beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Bei Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben. Wurden im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Fach Politikwissenschaft im Bereich der Fachwissenschaft mindestens 75 ECTS-Punkte erworben, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Wurden weniger als 75, jedoch mindestens 70 ECTS-Punkte erworben, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Im Falle des § 4 Absatz 3 genügt es, wenn zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses bereits feststeht, dass die gemäß Satz 4 beziehungsweise Satz 5 geforderte ECTS-Punktzahl mit Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 erreicht sein wird.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.